Perspectives on Innovation, Risk and Responsibility (PIRR)

Perspectives on Innovation, Risk and Responsibility (PIRR) – Volume 5
herausgegeben für das
Center for Innovation, Risk and Responsibility (CIRR) an der Universität Zürich
durch
Leander D. Loacker in Gemeinschaft mit Alessia Dedual, Lorenz Droese,
Peter Georg Picht und Roger Rudolph

Künstlerische Intelligenz

Zum Werkcharakter von Algorithmen und ihrer Urheberschaft an Kunstwerken

Julia Wismer

CIRR
UNIVERSITY OF ZURICH

Schulthess § 2025

Dissertation zur Erlangung der Würde einer Doktorin der Rechtswissenschaft, vorgelegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Genehmigt am am 30. April 2025 auf Antrag von Herrn Professor Dr. Andreas Heinemann (Erstgutachter) und Herrn Professor Dr. Rolf H. Weber (Zweitgutachter).

Die Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen sowie für die Einspeicherung in elektronische Systeme und die Verarbeitung in solchen Systemen.

Informationen zur Produktsicherheit: www.schulthess.com/produktsicherheit

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, CH-8001 Zürich
service@schulthess.com
www.schulthess.com

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Genf 2025
ISBN 978-3-7255-9343-9

Geleitwort

Noch ein Buch über KI? Diese Frage mag man sich zunächst durchaus stellen, wenn man die veritable Flutwelle an Publikationen beobachtet, die über die juristische Literaturlandschaft hereingebrochen ist, seit die dortigen Akteure entdeckt haben, dass (auch) ein juristisches Arbeitsleben ohne KI immer schwerer vorstellbar erscheint.

Weil mancher ohne KI-*Support* kaum mehr einen eigenen Satz zu verfassen oder gar einen autonom entstandenen Gedanken zu bilden wagt, sehen einige schon das Ende der juristischen Berufsstände dräuen. Andere sind geradezu euphorisiert durch die einmal mehr erweiterten, technischen Möglichkeiten und wissen diese geschickt für sich und ihre (meist: rechtsberatenden) Dienstleistungen auszunutzen.

Während das Terrain von Kunst und Kreativität längere Zeit recht unbetroffen wirkte von derlei profanen Optimierungs- und Neuausrichtungsbemühungen, ist selbst dieses edle Betätigungsfeld nicht vor zunehmendem Wandel gefeit: So rücken nebst Leinwand, Bleistift und Pinsel immer mehr auch Algorithmen in den Fokus, wenn es um die Schaffung von Kunstwerken geht. Schon ist die Rede von einer neuen Ko-Kreativität von Mensch und Maschine, von einer sich ausbildenden algorithmisierten Kunst-Ästhetik sowie davon, dass Algorithmen die Pinsel der Moderne und Daten ihre Farbe sein könnten.*

Nun muss man aber weder Kunstexperte noch Kunstschaffender sein, um zu verstehen, dass sich die tradierteren Werkzeuge in ihrer Wesensart und mit Blick auf ihre Bedeutung für den Schöpfungsakt doch ganz wesentlich von dem unterscheiden, was generative KI heute jenen bietet, die sie einsetzen wollen. Der menschliche Eigenkreativitätsanteil kann (nicht: muss) im letzteren Fall auf nahezu null zurückfallen. Fraglich ist, welche rechtlichen Schlussfolgerungen aus dieser Grunddifferenzierung zu ziehen sind.

Julia Wismer tut genau das: Sie zieht solche Schlussfolgerungen, indem sie sich – ausgehend vom technikneutralen Werkbegriff und auf Grundlage anschaulicher Beispiele – zunächst der Quantität des menschlichen Schöpfungsanteils und seiner Bedeutung für den Werkbegriff zuwendet. Das führt sie zur mittlerweile etablierten Unterscheidung in computerunterstützte, -assistierte und -generierte Kunsterzeugnisse. Nach einer Untersuchung des Urheberbegriffs widmet sie sich sodann *en détail* dem Erstellungsprozess KI-basierter Programme und vor allem der entscheidenden Trainingsphase von KI. Sie findet auf dieser Basis jeweils

---

* Vgl. *P. Scorzin,* Kann KI Kunst? (2021), 50 ff. sowie in diesem Buch 1, 5 ff.

klare und gut begründete Antworten, wenn es etwa um die Schutzfähigkeit von Algorithmen oder um deren Urhebereigenschaft an Kunst geht. Nichts anderes gilt für die Beurteilung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit solcher Erzeugnisse selbst – Julia Wismer befürwortet insofern im Anschluss an nicht zuletzt ausländische Literaturstimmen eine Abstufung nach drei verschiedenen Autonomiegraden. Diese beziehen sich auf die Verteilung der Produktionsanteile zwischen Mensch und Maschine. Mit Recht verworfen wird von der Autorin in diesem Zusammenhang das Konzept der *ePerson.* Auch die stärkere Heranziehung von *common law*-Ansätzen lehnt sie als für die schweizerische Rechtsordnung unpassend ab.

Wenn man ein *large language model* wie ChatGPT danach fragt, was es selbst von der urheberrechtlichen Behandlung von KI-Kunst im schweizerischen Recht hält, lautet die (dem Verfasser am 1. Juni gegebene) Antwort: «Ich finde die Grundidee, dass Urheberschutz dem Menschen zusteht, richtig. Das schützt nicht nur kreative Arbeit, sondern verhindert auch eine rein technische Kommerzialisierung von Kunst.» So sehr der erste Satz bereits intuitiv einleuchtet, so weltfremd muss der zweite anmuten: Längst ist die Ausbeutung Kunstschaffender durch die regelmässig von Grosskonzernen geschaffenen KI-*Tools* in vollem Gange. ChatGPT selbst spielt in vielem eine unrühmliche Rolle. Was in irgendeiner Weise nach aussen wahrnehmbar in Erscheinung tritt, wird zunehmend schrankenlos und zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder ausgebeutet, verfremdet, neu kombiniert usw.

Eine rechtliche Standortbestimmung wie jene von Julia Wismer ist daher mehr als willkommen. Das gilt im Besonderen für die Schweiz, wo weder Mangel an stark divergierenden Einschätzungen der Problem- und Sachlage noch Mangel an helvetischer Zurückhaltung[**] hinsichtlich der Schaffung von Rahmenbedingungen zu überzeugender Handhabung der neuen Techniken herrscht.

Dissertationen zu einem Thema wie dem vorliegenden sind in ihrer Entstehung anspruchsvoll und herausforderungsreich. Das erklärt, warum ihre Zahl heute beständig abnimmt. Umso schöner ist es, wenn jemand Tiefgang wagt und sich auf eine wissenschaftliche Expedition ins Ungewisse einlässt, um bisher bloss lose Verbundenes zu kartografieren. Diese Expedition hat ihre Ziele erreicht.

Zürich, im Juni 2025 — Leander D. Loacker

[**] Man denke etwa an die zuletzt am 12. Februar 2025 erfolgte Mitteilung des Bundesrates, lediglich die auf staatliche Akteure zugeschnittene KI-Konvention des Europarates in das schweizerische Recht zu übernehmen und im Übrigen auf (noch offene) sektorspezifische Massnahmen sowie auf Selbstregulierungsmassnahmen der jeweils betroffenen Branchen zu setzen.